

Merkblatt Wirtschaftsbetrieb

Die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit oder der Handel mit alkoholischen Getränken bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Grundsätzlich wird dafür gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Thurgau die Absolvierung der thurgauischen Wirteprüfung verlangt. Ausgenommen davon sind einmalige Veranstaltungen. Folgende Regeln sind für alle zu beachten:

Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche

Bei der Abgabe alkoholhaltiger Getränke ist insbesondere zu beachten:

- Generell ist kein Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren gestattet.
- Die Abgabe von Gärgetränken (z.B. Wein, Sauser, Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein) und von Getränken, die diese Bestandteile enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken, die gebrannte Wasser (Spirituosen) sind oder solche enthalten (z.B. Alcopops und Mixgetränke mit gebrannten Wassern), ist an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren untersagt.
- Auf diese Abgabeverbote ist an jeder Verkaufs- und Abgabestelle durch gut sichtbare Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- Aus Gründen der Prävention muss Mineralwasser das günstigste Getränk sein.

Relevante Dokumente und Gesetze

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 26. Juni 1996
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (Stand 15. Februar 2005)
- Merkblatt für das Führen von Fest- und Gelegenheitswirtschaften, Herausgeber: Kantonales Laboratorium, www.kantlab.tg.ch